



Rechtsordnung

Stand 12.2015

Artikel I. Allgemeines

§ 1

Der NRV - Rechtsordnung unterliegen alle Mitglieder des Niedersächsischen Rugbyverbandes (NRV).

§ 2

Innerhalb des NRV werden Rechtsangelegenheiten gemäß der jeweils gültigen Statuten (Satzung, Ordnungen und Richtlinien) durch das NRV - Sportgericht und/oder NRV-Schiedsgericht behandelt, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Deutschen Rugby Verbandes fallen.

Rechtsangelegenheiten sind alle Streitigkeiten im Bereich des NRV und seiner Mitglieder, die sich aus Verstößen gegen die Statuten des NRV oder aus Meinungsverschiedenheiten über etwaige untereinander getroffene Vereinbarungen des NRV und seiner Mitglieder sowie aus dem Spielbetrieb ergeben.

Das Sportgericht und das Schiedsgericht haben bei ihren Verfahren und Entscheidungen allgemeine Rechtsgrundsätze zu beachten.

Mitglieder in einem Sport- oder Schiedsgericht können nur Mitglied in einem Gericht sein. Eine Tätigkeit in einem vorbefassten Ausschuss darf nicht stattgefunden haben.

Artikel II. Zuständigkeiten

§ 3 Sportgericht

Das Sportgericht des NRV ist zuständig als 2. Instanz für Berufungsbegehren gegen Entscheidungen von NRV - Ausschüssen (1. Instanz) und als 1. Instanz, wenn ein Rechtsfall direkt an es herangetragen wird und ihm sonst durch die NRV -Statuten zugewiesenen Fällen.

Gegen Mitglieder des NRV (Vereine, Sparten von Vereinen) sowie deren Mitglieder kann bei Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des NRV (insbesondere gegen solche, die das Ansehen des NRV in der Öffentlichkeit herabsetzen oder gegen die vom NRV geforderte sportliche Disziplin verstoßen) ein Sanktionsverfahren vor dem Sportgericht des NRV eingeleitet werden.

Ein Sanktionsverfahren vor dem Sportgericht kann von jedem Mitglied des NRV und dem NRV - Vorstand beantragt werden.

Die Sanktion kann durch folgende Maßnahmen erfolgen:

1. Protokollarischen Verweis
2. Öffentlichen Verweis
3. Geldstrafe
4. Aufwandsentschädigungen an Dritte
5. Punktabzug

RECHTSORDNUNG

im
Niedersächsischen Rugby-Verband



6. Disqualifikation auf Zeit
7. Ausschluss aus dem NRV

Eine gleichzeitige Verhängung von mehreren Strafen ist zulässig. Einzelheiten zum Inhalt und Umfang der Disziplinarmaßnahmen werden durch die Disziplinarordnung des DRV geregelt

Das Sportgericht besteht aus drei Personen, die vom NRT gewählt werden. Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitz.

Die Mitglieder des Sportgerichts sollen möglichst unterschiedlichen Verbandsmitgliedern angehören.

§ 4 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges zuständig:

1. als Revisionsinstanz für Entscheidungen des Sportgerichtes, sofern dieses in Streitfällen als Berufungsinstanz tätig war.
In solche Fällen ist lediglich zu prüfen, ob die Berufungsinstanz gegen § 551 ZPO verstoßen hat, und in einem solchen Fall die Sache zu erneuten Verhandlung an die Berufungsinstanz zurück zu verweisen. Ansonsten ist das Revisionsbegehren zu verwerfen.
2. als Berufungsinstanz für die Behandlung von Streitfällen, über welche das Sportgericht erstinstanzlich entschieden hat
3. für die Auslegung der Statuten aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines Organs des NRV oder anderer Beteiligter, die durch die Statuten mit eigenen Rechten ausgestattet sind (Organstreitigkeiten)
4. für alle sonstigen Rechtsangelegenheiten

Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, die vom NRT gewählt werden. Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitz.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts sollen möglichst unterschiedlichen Verbandsmitgliedern angehören.

Das Schiedsgericht ist nur in vollständiger Besetzung beschlussfähig.

Jedes Mitglied eines Schiedsgerichts hat das Recht, sich bis zur Eröffnung der mündlichen Verhandlung für befangen zu erklären. Über diese Erklärung entscheidet der Vorsitzende Schiedsgerichts. Erkennt er die Erklärung auf Befangenheit als begründet an, so tritt ein Ersatzrichter an diese Stelle.

Das Schiedsgericht ist ein selbständiges Organ. Es handelt nach pflichtgemäßen Ermessen.

Artikel III. Allgemeine Vorschriften für Verfahren vor dem Sportgericht und dem Schiedsgericht

§ 5 Verfahrenseinleitung

Alle Verfahren in Rechtsangelegenheiten sind von der jeweils zuständigen Stelle bzw. dem Antragsteller oder Berufungsführer durch einen Schriftsatz an die Geschäftsstelle des NRV zu richten, welche den Schriftsatz entsprechend der Zuständigkeit weiter leitet.

Der Antrag muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der zu rügenden Maßnahme bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

Zur ordnungsgemäßen Anrufung des Sportgerichts und/oder Schiedsgerichts gehört - unbeschadet der Vorschriften über die mündliche Verhandlung - die Einzahlung einer Gerichtsgebühr gem. Entgelttabelle auf ein von der NRV - Geschäftsstelle angegebenes Konto. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von der Geschäftsstelle die Angabe der Kontoverbindung erhält.

Verspätete Antragstellungen oder Zahlungseingänge führen zur Unzulässigkeit des Antrags.

Den Verfahrensbeteiligten ist ausreichend Gelegenheit, mindestens aber eine Frist von zwei Wochen, zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Diese Frist kann nur in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden.

Der Vorsitzende des Gerichts teilt dem Verfahren drei Mitglieder zu. Die Auswahl der Mitglieder muss so erfolgen, dass kein Mitglied an einem Verfahren über einen Verein, dem das Gerichtsmitglied selbst als Mitglied angehört, beteiligt ist.

§ 6 Vertretung

Jede Partei hat das Recht, sich vertreten zu lassen.

Im Falle der Bestellung eines Vertreters werden hierdurch entstehende Kosten nicht erstattet

§ 7 Mündliche Verhandlung

Das Gericht kann im schriftlichen oder mündlichen Verfahren entscheiden. Auf Antrag eines Beteiligten muss im mündlichen Verfahren entschieden werden. Beantragen alle Beteiligten die Entscheidung im schriftlichen Verfahren, ist entsprechend zu verfahren

Liegt kein besonderer Antrag gemäß Absatz 1 vor, ordnet der Vorsitzende des Gerichts nach Eingang des Erwidierungsschriftsatzes des Antragsgegners oder des Berufungsbeklagten an, ob die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erfolgt.

Wird mündliche Verhandlung von einem Beteiligten gewünscht, so hat dieser innerhalb von zwei Wochen eine Gebühr gem. Entgelttabelle auf das Konto, das der Vorsitzende des Gerichts angibt, einzuzahlen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beteiligte vom

RECHTSORDNUNG

im
Niedersächsischen Rugby-Verband



Gerichtsvorsitzenden die Angabe der Kontoverbindung erhält. Verstreicht die Frist fruchtlos, gilt der Antrag als nicht gestellt. Eine erneute Antragsstellung desselben Beteiligten ist unzulässig

Verspätete Einzahlungen werden zurückgezahlt. Ordnet der Vorsitzende mündliche Verhandlung an, so kann er einem oder allen Beteiligten eine Zahlung gem. Entgelttabelle auferlegen.

Das mündliche Verfahren findet grundsätzlich in öffentlicher Sitzung statt.

In öffentlichen Sitzungen ist allen NRV-Mitgliedern i. S. der NRV - Satzung die Anwesenheit zu gestatten

Unmittelbar nach Schluss der mündlichen Verhandlung hat das Gericht unter Ausschluss der Öffentlichkeit den Streitfall zu beraten und seine Entscheidung zu fällen.

Der Urteilstenor ist vor seiner in öffentlichen Sitzungen zu erfolgenden Verkündung schriftlich zu formulieren und von allen Gerichtsmitgliedern zu unterschreiben.

Das Urteil nach mündlicher Verhandlung wird öffentlich verkündet und vom Vorsitzenden kurz begründet.

§ 8 Verfahren bei Säumnis

Hat ein Beteiligter Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt und erscheint er zu dem anberaumten Termin nicht, so kann das Gericht in Abwesenheit verhandeln und entscheiden.

In jedem Falle ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung (§§ 233 ff. ZPO) zulässig.

§ 9 Schriftliches Verfahren

Wird das Gericht im schriftlichen Verfahren tätig, so hat der Vorsitzende jedem Mitglied des Gerichts die Antrags- bzw. die Berufungsschrift mit Begründung und den Erwiderungsschriftsatz des Antragsgegners oder des Berufungsbeklagten zu übersenden. Dabei hat er sich jeder Stellungnahme zu enthalten und gleichzeitig die Mitglieder aufzufordern, ihm unter angemessener Fristsetzung ihre Entscheidung zu übermitteln.

§ 10 Entscheidungen des Gerichts

Das Gericht trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Kein Gerichtsmitglied kann sich bei der Entscheidung der Stimme enthalten.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Gerichts allein entscheiden.

Das Urteil wird innerhalb einer Frist von vier Wochen vom Vorsitzenden allein abgefasst, mit Gründen versehen und unterzeichnet.

RECHTSORDNUNG
im
Niedersächsischen Rugby-Verband



Jede Entscheidung des Gerichts ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten schriftlich zuzustellen.

§ 11 Kosten

Die Kosten des Verfahrens (mindestens in Höhe der jeweiligen Protestgebühr) hat der Unterlegene zu tragen. Stellt das Gericht in seiner Entscheidung einen Regelverstoß des Schiedsrichters fest, so entscheidet es über die Kosten des Verfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen.

Hat eine Entscheidung des Gerichts die Wiederholung eines Spiels zur Folge, dann befindet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen auch, wer die Kosten des Wiederholungsspieles trägt.

Bei Zurücknahme eines Antrages oder Rechtsmittels hat der Antragsteller die bis dahin entstandenen Kosten zu tragen

Artikel I. Besondere ergänzende bzw. abweichende Vorschriften

§ 12 Vorschriften für das Verfahren vor dem Sportgericht oder Schiedsgericht als Berufungsinstanz

Wird das Sportgericht oder Schiedsgericht als Berufungsinstanz angerufen, beträgt die Berufungsfrist vier Wochen; in zu begründenden Einzelfällen kann eine Notberufungsfrist von zwei Wochen angesetzt werden.

Die Berufungsfrist beginnt in jedem Falle mit dem auf die Verkündung des Urteils in erster Instanz folgenden Tag; ist der Betroffene bei der Verkündung eines solchen Urteils nicht anwesend und auch nicht vertreten oder erfolgt das Urteil im schriftlichen Verfahren, so beginnt die Berufungsfrist erst mit dem auf die Zustellung des Urteils folgenden Tag.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt nur bei Sperrern und Disqualifikationen auf Zeit sowie bei Anfechtungen von Spielansetzungen.

§ 13 Vorschriften für Organstreitigkeiten vor dem Schiedsgericht

Antragsteller in Organstreitigkeiten können nur sein:

- a. die Organe des NRV
- b. die in den Statuten des DRV mit eigenen Rechten ausgestatteten Teile dieser Organe,
- c. die ordentlichen Mitglieder des NRV

Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, dass er oder das Organ, dem er angehört, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen ihm durch die NRV-Statuten übertragenen Rechte und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist.

RECHTSORDNUNG
im
Niedersächsischen Rugby-Verband



In dem Antrag ist die Norm in den NRV-Statuten zu bezeichnen, gegen die durch die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners verstoßen wird.

Das Schiedsgericht stellt in seiner Entscheidung fest, ob die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners gegen eine Norm der NRV -Statuten verstößt. Die Norm ist zu bezeichnen.

Artikel V. Schlussbestimmungen

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Geschäftsordnung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Ordnung. Sie bleiben weiterhin gültig.

Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen.

Enthält diese Ordnung rechtsunwirksame Bestimmungen, oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Ordnung rechtsunwirksam werden, ist die Ordnung nächstmöglich nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit entsprechend zu ändern.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Rechtsordnung ist in der vorliegenden Form vom Niedersächsischen Rugby-Tag am 19.12.2015 beschlossen worden.